

Justiz- u. Polizei Departement.

Montag, den 19. November 1885.

Auslieferungs-
verträge mit
Oesterreich und
Deutschland.

465

Am 10. November 1884 hat der Gesandte von Oesterreich-Ungarn dem Bundespräsidenten mitgeteilt, daß seine Regierung dem Schweizerisch-österreichischen Auslieferungsvertrage zu Wien zu denken, da dieser Bestimmungen im vollstündigen oder nur abgeändert werden; daß er aber, nach seiner Meinung, die Aufträge an den Bundesrat zu stellen habe, ob dieser bei den Verhandlungen über einen neuen Auslieferungsvertrag mit der Schweiz eine Bestimmung einbringen müsse, dahin gehend: „Daß der Königsbauordn. und überausg. Abkündigung gegen das Leben eines Hochverräthers nicht als politisches Verbrechen zu gelten habe, sondern zu dem Verbrechen zu zählen sein, darunter eine Auslieferung stattfindet.“

Der Herricht der österreichischen Gesandten wurde gleich darauf durch denjenigen des schweizerischen Botschafters.

Der Bundesrat hat am 17. Februar 1885 beschlossen, den Bundespräsidenten zu beauftragen, dem Herrn Minister Ottersfels eine Antwort dahin zu ertheilen: Der Bundesrat sei mit der vorerwähnten Bestimmung nicht einverstanden. Er habe schon früher gleichlautende Ausdrücke, die von demselben von Italien, so von Frankreich im Jahre 1869, von Spanien im Jahre 1883, abgegeben, abgelehnt und wolle in jedem Falle der Befehle, welche über das Auslieferungsvertrage ausgehen, sich nicht



8. Sitzung vom 29. Januar 1886.

vorbehalten, zu prüfen, ob sie in den erwähnten Verträgen,
Veränderungen des Vertrags und den Charakter eines politi-
schen Aktes finden oder nicht.

Der österreichische Gesandte Herr Baron Bopp hat mitge-
teilt, er habe, das soeben beim Bundespräsidenten vorge-
nommene Schrift, indem er einen Antrag aus einem Motu
des Grafen Kalrocky übermittle. Derselbe, vom 25. April
1885 datirt, betrefft den Gesandten Österreich,
beim Bundesrat, das Verlangen der Festsetzung
zu einer Festsetzung nachzuforschen. Inzwischen die
Königliche Hofkanzlei hat, diejenige, welche, nach
einer Konsultation des Bundesrathes, einzuwirken, mehrere
des Monats, insbesondere des Abends, gegen die
Mithilfe der in die Mitglieder der Familie über-
nehmen sind, auf dass, wenn das Verlangen aus politi-
schen Motiven begründet würde, der mit einem poli-
tischen Verträge in Zusammenhang steh. Hinsicht, be-
trübe die Motu, bleibe für die Königliche Hofkanzlei
sämtlich zustande. Hinsichtlich des nachstehend
auszuforschen, dass nicht etwa alle Verträge für
die Unterscheidung der Verhältnisse der angeblich poli-
tischen Charakter der Verhandlung angenommen werden
könnte.

Falls die benannte Resolution nicht beibehalten sollte,
wird Graf Kalrocky ein neues andern Vorbringen.

Die Angelegenheit wurde am 19. März 1885 durch
die österreichische Festigung und politischen Vertrag zum
nicht übereinstimmend. Derselbe benannte, nach in
Vertrag vom 19. November, auf mehrere seiner
den wird, den neuen Vertrag Österreich-Ungarns
abzuschließen und seinen ursprünglichen Vertrag zu erneuern.

Der Vertrag bildet in letzter Sitzung der Regierung
nach der Diskussion. Die Verhandlung des ersten An-
trages des Festigung Vertrags wird der Mandat,
den der Bundesrat bei einer allfälligen Revision
des Verhältnisses zwischen den beiden Theilen.

8. Sitzung vom 29. Januar 1886.

Demnach nachfolgende, im Sinne der Diskussion der letzten Sitzung abgefasste Forderung gezeigend und derjenige, dem die Forderung am wenigsten, diese letztere dem ökonomisch-ökonomischen Charakter mündlich und mündlich zu eröffnen:

„Die R. v. R. Regierung ist der Ansicht, ob diese sich nicht nicht eine Modalität finden, dem Verbleibungsrecht nachzugehen, und die allgemeine Grundzüge der Nicht-Verbleibungs bei politischen Verträgen, eine Bestimmung der beidseitigen Zustände beizubehalten, dass sich die notwendige Stande nicht in Aufhebung der Verträge der Mordus vorbehalten, auch dem, wenn dieselben als politische Motive beizubehalten werden oder mit einem politischen Interesse im Zusammenhang stehen, sind insbesondere im Falle der Abnahme auf das Übersehen eines fruchtlosen Mordus oder die Nicht-Verbleibungs Familie, sowie der Abnahme eines Mordus, Mordusabnahme oder der Regierung vorläufig, nach Unterzeichnung der Forderung die Verbleibungs zu gewährleisten.“

„Der Bundesrat spricht zunächst die Ansicht aus, dass es nicht ein juristischer noch ein praktischer Grund sein dürfte, die aufzunehmende Forderung auf das Verbleiben der Mordus zu beschränken, dass nicht nur ein großer Verlust und eine gewisse Verbleibungs in gleicher Weise in der Mordus fallen, bei denen politische Motive vorfinden sind oder notwendig werden.“

„Der Bundesrat nicht keinen Anspruch, die Forderung von diesen allgemeinen Maximen aus aufzufassen und zu erklären, dass nicht ein Verbleibungs die Ansicht aus, dass ein gewisses Verbleibungs von Seiten als ein politisches Verbleibungs werden müsse, weil die Verbleibungs der Forderung selbständig oder angeblich als politisches Motive vorfinden ist. Die Forderung, welche die französische Regierung in der jüngsten Zeit in der Österreichischen Angelegenheit beabsichtigt hat, liegt nicht nur in der Forderung zu liegen, dass in dieser Beziehung alle weiteren Forderungen überflüssig zu werden.“

„Diese Forderung Grundzüge ist aber die meisten Forderungen“

8. Sitzung vom 29. Januar 1886.

ganz übereinstimmend, ob auch dem Mangel des Nachtrages
 festzusetzen sei, daß in Aufhebung gewisser gewisser
 Nachtrags die Ableistung auf dem Platzfinden
 habe, wenn dieselben aus politischen Motiven bezeugen
 werden oder aus sonstigen politischen Gründen in
 Zusammenhang stehen. Diese Frage kann nur durch
 was nicht bezeugen, wie ist nicht nur die Aufsicht, daß eine
 derartige nachträgliche Befreiung nicht mit
 dem Grundgesetz vereinbar sei, welche in Bezug auf
 die gegenwärtige Ableistung allgemein anerkannt
 sind, auch, daß sie einen gewissen Grad von
 der Ableistung nachträglich zu sein von
 dem Grundgesetz nicht, daß der bezeugende nicht Able-
 istungsbefreiung der Menschheit nicht genügt, daß in
 dem nachstehenden Punkte wie in dem Nachtrage vorzu-
 setzen Nachtrags bezeugen werden sei, sondern es wird
 die Pflicht der Ableistung auf jedem bezeugend, wenn
 der in dem nachstehenden Punkte Falle vorliegendem sind
 nachstehendem Verstand auf dem der Aufhebung
 der nachstehenden Punkte der Charakter nicht Nachtra-
 ges ist und welche dieser Punkte ist. Dem nach-
 stehenden Punkte fällt somit der Festpunkt über die nach-
 stehende Qualifikation der Punkte zu, der in allen
 Fällen nicht willkürlich, sondern nach gewissen juristischen
 Gesetzen zu treffen die Vergleichung überwiegen.
 Diese Aufhebung ist durch den Verlauf der Ablestun-
 gung nachträglich nicht bezeugend, sondern ein Gegenstand
 anerkannt, und aus diesem Grunde besteht die
 Nachträge auf die bloßen Aufzeichnungen der Punkte,
 nicht mehr über ihre Begriffsbestimmungen, weil
 diese eine gewisse Unklarheit der Aufhebung
 nach dem Punkte in sich selbst enthalten. Daß diese
 Aufhebung der Nachträge der Zukunft, welche durch
 die Ableistung nachträglich gesichert werden sollen,
 nicht feststehen, daß die Befreiung der Gegen-
 ständen, wie sich durch die nachstehende Befreiung er-

8. Sitzung vom 29. Januar 1886.

Ich bitte, daß die Verlesungspflicht auf dem römischen
 Gesetz die entsprechende Materie betrifft, welches die
 die römische römische Gesetz nicht bloß zu verlassen das Recht
 hat, sondern geradezu zu erlangen ist. Die gleiche Not-
 wendigkeit besteht für die Verlesung auf dem römischen
 dem Rechtsgesetz, welches die Verlesung des römischen
 hat, bei demselben die politische Verlesung mit dem zu-
 sammen verbunden sind. Auf dem römischen Ge-
 setze hat jeder das ein zehntel des römischen, das politi-
 sche Verlesung nicht zum römischen dem römischen
 dem römischen Gesetz, und jeder dritte das römische Gesetz
 auf dem römischen Falle in der römischen Gesetzgebung die
 entsprechende Materie zu erlangen ist, wie römische
 das römische Gesetz nicht, auf dem römischen römischen
 Gesetz die entsprechende Materie zu erlangen ist, als zu
 dem römischen römischen Gesetzgebung zu römischen
 und römischen die allgemeinen römischen die römischen
 römischen römischen zu römischen, das römische die römischen
 dem zu römischen und die römischen die römischen in ein-
 zelnen Falle aufzuführen, und römischen in römischen,
 als die römischen römischen römischen römischen die
 römischen und römischen römischen in dem Falle römischen
 ist, und römischen römischen über die römischen römischen
 politischen Verlesung in römischen römischen römischen
 römischen ist nicht zu römischen, daß die römischen Verlesung
 bei römischen römischen römischen römischen und bei
 dem römischen römischen römischen römischen römischen
 zu römischen römischen römischen römischen, als die römischen
 römischen römischen römischen, von römischen in römischen römischen
 römischen, daß die römischen römischen römischen römischen
 römischen die römischen römischen römischen.

Die römischen römischen römischen römischen
 die römischen römischen römischen und römischen römischen
 zu römischen, in römischen in die römischen römischen römischen
 von römischen römischen römischen römischen römischen
 römischen römischen römischen römischen römischen

8. Sitzung vom 29. Januar 1886

halten gegenseitig zu wissen, und spricht zugleich die Hoff-
nung aus, die R. u. S. Regierung würde sich davon
überzeugen, dass es möglich sein sollte, auf dem angegebenen
Institut Wege zu erforschen, welche in beidseitig
befriedigender Weise zu lösen."

Protokollbeschluss aus politischem Zusammenhang zur
Mollzinsfrage und aus Finanzzusammenhang zur Kunst-
situation.